

Feuerungskontrolle Aargau

Merkblatt für Servicefirmen

Handhabung Vignette

Ausgabe 1. Juni 2009

Grundlagen zu diesem Merkblatt

- "Weisung zur Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen in den Gemeinden des Kantons Aargau"
Inkrafttretung 1. Januar 2009, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Kanton Aargau
Siehe unter <http://www.ag.ch/umwelt> (Ersetzt Weisung vom 1. Oktober 2009).
- "Vertrag zwischen den Aargauischen Gemeinden und der Koordinationsstelle
Feuerungskontrolle Aargau (KFA)"
Inkrafttretung 1. Januar 2009.

Allgemeines / Kosten

Die Abwicklung der amtlichen Feuerungskontrolle obliegt dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinden resp. dem amtlich gewählten Feuerungskontrolleur. Nach wie vor gilt das Vollzugsmodell 2.

Zur Abgeltung der administrativen Kosten müssen Messungen, welche das Servicegewerbe ausführt, mit einer Vignette belegt werden. Die Kosten betragen gemäss Vereinbarung zwischen den amtlichen Feuerungskontrolleuren und den Gemeinden **CHF 43.00 exkl. MwSt.** Die Vignetten und Messrapportblöcke werden von der Koordinationsstelle Feuerungskontrolle Aargau (KFA), Gaswerkstrasse 5, 5201 Brugg gegen Rechnung abgegeben. Diese Vignetten-Regelung ist im Vertrag zwischen den Gemeinden und der KFA festgeschrieben.

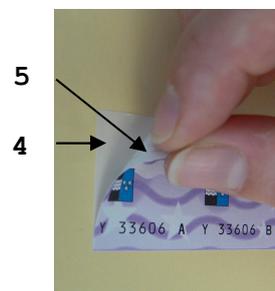
Handhabung der Vignette

- Das Vignetten-Set besteht aus einem Trägerpapier und drei selbsthaftenden Vignetten. Zwischen dem Trägerpapier und den Vignetten befindet sich eine selbstklebende Zwischenfolie.
- Die Vignetten haben eine Seriebezeichnung z.B. Y, eine 5-stellige Registriernummer, sowie je eine Kennung „A“, „B“, „C“.

Aufkleben der Vignette auf den Feuerungsrapport

- Der Feuerungsrapport besteht in der Regel aus einem Original und zwei Kopien.
- Die Teile „A“ und „B“ der Vignette werden auf das Rapportoriginal aufgeklebt.
- Beim Lösen der beiden Vignetten vom Trägerpapier muss darauf geachtet werden, dass die **Zwischenfolie mitabgelöst** wird. Somit ist gewährleistet, dass der Teil „A“ später durch den amtlichen Feuerungskontrolleur mühelos vom Rapport entfernt werden kann.
- Der Teil „C“ der Vignette wird als Beleg auf den Rapportteil „Servicefirma“ geklebt. Der Kunde erhält keine Vignette.

- 1 Serie
- 2 Registriernummer
- 3 Kennung
- 4 Trägerpapier
- 5 Zwischenfolie



Hinweise

- Rapporte von erledigten Feuerungskontrollen müssen innert 3 Wochen nach erfolgter Messung, mit den Vignetten „A“ und „B“ versehen, dem zuständigen amtlichen Feuerungskontrolleur zugestellt werden.
- Zugestellte Rapporte aus Gemeinden, welche nicht am Vignetten-System teilnehmen, werden an den Absender retourniert.